Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 25 (1874)

Heft: 4

Rubrik: Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus den Kantonen.

Graubünden. It al i en beginnt seit einiger Zeit die Wichtigkeit des Forstwesens einzusehen und Schritte zur Hebung desselben zu thun. Es ist bereits wieder ein neuer Gesetzestmurf dem Parlamente zur Berathung vorgelegt werden. Der Art. 1 besagt, es sollen den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen:

Die Gebirgshöhen auf den Alpen und in den Apenninen oberhalb der Region der Kastanien.

Die untern Bergabhänge, die wegen ihrer steilen Lage oder wegen ihrer Bodenbeschaffenheit leicht abgeschwemmt werden.

Die beweglichen Sandbünen.

Die Wälber, die Schutz gewähren gegen Bergabrutsche, Lavinen u. dgl.

Die Wälder, welche als nothwendig erkannt werden in sanitarischer Beziehung eines Ortes oder einer Landschaft.

Nach Art. 2 soll in jeder Provinz ein Forstkomite gebildet werden, bestehend aus dem Präsidenten, einem Forstinspektor, einem vom betr. Minister gewählten Ingenieur und noch aus 2 Mitgliedern, die der Provinzialrath bezeichnet.

Dieses Comitato forestale soll entscheiden, welche Flächen dem Forstgesetze unterworfen sein sollen. Hiebei ist immer ein Rathsmitglied aus der betreffenden Gemeinde beizuziehen.

Nach einer Beilage des Gesetzes = Entwurses wären im Flußgebiet des Po wieder zu bewalden 209,807 Hektaren Berge und Hügelland (582,796 Juch.)

Es vertheilen sich dieselben wie folgt auf die einzelnen Provinzen Norditaliens:

17			3 Uebertrag	151,200	Hektaren.
Novara	47,318	Hektaren.	Piacenza	16,598	"
Turin	43,523	tt	3 Brescia	10,000	"
Parma	38,125	"	§ Como	3,100	"
Cuneo	22,234	"	{ Sondrio	249	"
Uebertrag	151,200	Hektaren.	* Total	181,147	Hettaren.

Jetzt liegt das Gesetz dem Senate vor, wird aber wahrscheinlich schon im April an die Deputirtenkammer gelangen. Coaz.